Die Genehmigung dieser am 14.09.2021 überarbeiteten Fassung der Niederschrift wird vertagt auf die Sitzung am 09.11.2021

## STADT BIELEFELD - Naturschutzbeirat -

Sitzung Nr. NB/004/2021

#### **Niederschrift**

### über die Sitzung des Beirates der Unteren Naturschutzbehörde am 29.06.2021

Tagungsort: Else-Zimmermann-Saal, Technisches Rathaus

Beginn: 15:00 Uhr Ende: 18:00 Uhr

#### Anwesend:

#### Mitglieder

Herr Martin Bopp

Frau Dr. Wiebke Homann

Herr Thomas Keitel

Herr Andreas Krumme

Herr Jürgen Lücking

Herr Claus Meyer zu Bentrup

Herr Adalbert Niemeyer-Lüllwitz – ab TOP 2a

Frau Claudia Quirini-Jürgens

#### Nichtstimmberechtigte Stellvertretende Mitglieder

Herr Rainer Massmann

#### Verwaltung

Herr Volker Walkenhorst - Stab Dezernat III - Teilnahme bis zur Sitzungsunterbrechung

Frau Tanja Möller – Umweltamt

Frau Dagmar Maaß – Umweltamt

Frau Friederike Hennen – Umweltamt

#### Schriftführung

Frau Regina Kögel – Umweltamt

#### Öffentliche Sitzung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird aus Dringlichkeitsgründen der TOP 2a "Wohnmobilstellplatz am Obersee" vor die Behandlung des TOP 2 in die Tagesordnung aufgenommen. Ferner wird die Behandlung von TOP 3 nach TOP 1 vorgezogen.

## Zu Punkt 1 <u>Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die</u> 3. Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.05.2021

#### Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 2021 wird ohne Aussprache genehmigt.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

# Zu Punkt 3 <u>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/U 15 "Gewerbegebiet Gütersloher Straße beiderseits des Pivitsweges"</u> <u>hier: Antrag auf Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m.</u>

§ 41 LNatSchG und § 29 BNatSchG

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 1555/2020-2025

Frau Maaß berichtet auf Grundlage der Beschlussvorlage, dass die geschützte Ahornallee nicht korrekt benannt worden sei und dass es sich tatsächlich um eine Lindenallee handele. Für die 13 zu entfernenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von 25-45 cm sollen 26 Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 20-25 cm in einem 5 m breiten Grünstreifen gepflanzt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtige nun, die für die Entfernung der 13 Alleebäume erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

Seitens des Naturschutzbeirates erläutert Herr Keitel einen am 25.06.2021 per E-Mail an die Mitglieder des Naturschutzbeirats übersandten Beschlussvorschlag und bekräftigt die Ablehnung des Bebauungsplans. Überdies sei der geplante Straßenausbau angesichts des geplanten Baus der Ortsumgehung Ummeln nicht gerechtfertigt. Die Ausbauquerschnitte der Gütersloher Straße auf 300 m Länge orientieren sich an den Standards einer Bundesstraße, obgleich dieser Straßenabschnitt künftig diese Funktion verliere. Er sei mit 4,50 m Breite für die Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich. Zudem sei eine Erschließung über den Pivitsweg nicht nötig, da 200 m weiter nördlich eine Anbindung möglich sei. Ein anderes Mitglied ergänzt, dass Abbiegespuren vermeidbar seien. Einen Kreisel weiter nördlich zu bauen, sei eine ruhigere Lösung.

Frau Maaß ergänzt auf Nachfrage, dass die vorliegende Planung den Anforderungen von Straßen NRW entspreche und dass die Fachplaner diese Erschließung des Baugebietes für erforderlich halten.

Herr Keitel erläutert weiter, dass die Radspuren rechts und links hinter die Brückenpfeiler verlegt werden könnten. Dadurch könnten 3 m Straßenbreite eingespart werden. Für einen Übergangszeitraum sei eine pro-

visorische Lösung möglich. Erst sei eine flächensparendere Straßenlösung zu prüfen, bevor die Lindenallee teilweise entfernt werde. Bedenken wegen einer Beeinträchtigung des Grundwassers hätten sich nicht bestätigt.

Die Vorsitzende verliest den o.g. Beschlussvorschlag und ergänzt einige Sätze, sodass der Beschlussvorschlag wie folgt lautet:

#### Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bekräftigt seine Beschlüsse vom 11.02.2014, 10.11.2015 und 19.01.2021 zur Ablehnung dieses Bebauungsplanes und verweist auf die ausführliche Begründung im Beschluss vom 19.01.2021.

Im Sinne dieses Beschlusses wird der Antrag auf Befreiung zur teilweisen Rodung der geschützten Lindenallee an der Gütersloher Straße gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abgelehnt. Der Naturschutzbeirat widerspricht gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz NRW der beantragten Befreiung.

Der Naturschutzbeirat hält diesen Eingriff für nicht gerechtfertigt, da wegen des geplanten Baus der Ortsumgehung Ummeln die bauliche Aufweitung der B 61 für die Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich ist. Daher hält der Naturschutzbeirat es für geboten, nach flächensparenden Zwischenlösungen ohne umfängliche Baumrodungen zu suchen bzw. ggf. die Bebauung des Gewerbegebietes zeitlich zu verschieben.

Des Weiteren bittet der Naturschutzbeirat darum, dass geprüft wird, ob die geplante Radfahrspur hinter die beiden Brückenpfeiler verlegt werden kann. Dadurch könnten 3 m Breite eingespart werden.

Dafür: 4 Stimmen Dagegen: 2 Stimmen Enthaltung: 1 Stimme

- mit Mehrheit beschlossen -

-.-.-

#### Zu Punkt 2a Wohnmobilstellplatz am Obersee

Herr Keitel trägt zu den aktuell in der Diskussion befindlichen Überlegungen eines Wohnmobilstellplatzes am Obersee entsprechend der am 25.06.2021 per E-Mail versandten Vorlage der Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU vor. Das Umweltamt habe 7 mögliche Standorte untersucht. Die Fläche südlich der Talbrückenstraße/westlich des Viaduktes sei eine bewirtschaftete Wiese, die als Schonraum zum Biotopverbund Johannisbachaue gehöre. Herr Dr. Jürgen Albrecht, Herr Niemeyer-Lüllwitz und er haben sich mit der Thematik auseinandergesetzt. Sie halten es nicht für erforderlich, für einen Wohnmobilstellplatz weitere Flächen zu versiegeln.

Frau Maaß berichtet zum Sachverhalt. Am 08.12.2016 habe der Rat das Konzept "Johannisbachtal-Obersee" beschlossen. Danach sei die besagte Fläche für den Ausbau eines Parkplatzes für Erholungssuchende der Grünanlage Obersee vorgesehen. Dieser geplante Parkplatz mit Que-

rungshilfe in der Talbrückenstraße solle an besucherstarken Tagen die angespannte Parkraumsituation entschärfen. 2012 habe der Naturschutzbeirat einem Parkplatz an dieser Stelle zugestimmt. Die Initiative zur Prüfung möglicher Standorte für einen Wohnmobilhafen ging von den Bezirksvertretungen aus. Das Umweltamt habe mehrere Standorte geprüft und sei zu dem Schluss gekommen, dass der Standort südlich der Talbrückenstraße (S2) dafür in Frage komme. Der Bebauungsplan aus 1959 sehe dort Kleingärten und ein Gemeinschaftshaus vor. Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit eines Wohnmobilplatzes sei noch abschließend zu klären.

Die BV Schildesche habe daraufhin am 17.06.2021 die Verwaltung beauftragt, den Standort S2 als Stellplatzanlage für Wohnmobile weiterzuverfolgen und eine Machbarkeitsanalyse inklusive Betreiber- und Finanzierungskonzept zu erarbeiten. Die Fläche/Wiese vor dem Viadukt soll dabei mit einbezogen werden.

Herr Keitel führt weiter aus, dass bereits der Sportplatz ein planerisch nicht vertretbarer Eingriff gewesen sei. Das Wäldchen/Parkplatzbereich südlich der Talbrückenstraße sei Bestandteil einer Kaltluftschneise und Amphibienstandort. Die Fläche habe keine ÖPNV-Anbindung, keine Gaststätte in der Nähe, der Wohnmobilcamper müsse wieder sein Fahrzeug nehmen, um in die City zu kommen. Es dürften für einen Wohnmobilstellplatz keine weiteren unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden.

#### Sitzungsunterbrechung 15.47 bis 15.59 Uhr

Aufgrund der Frage der Vorsitzenden nach der Beschlussfähigkeit des Naturschutzbeirates wird die Sitzung des Naturschutzbeirates um 15.47 Uhr unterbrochen. Um 15.59 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

#### Sitzungsfortsetzung - Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende und die Schriftführerin erklären, dass der Naturschutzbeirat ab 9 stimmberechtigten Personen beschlussfähig sei. Diese Anzahl sei heute nicht erreicht. Daher sei der Naturschutzbeirat beschlussunfähig. (Nachtrag der Protokollführung: die bis dahin gefassten Beschlüsse des Naturschutzbeirates zu TOP 1 + 3 sind rechtswirksam, da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Nach § 70 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 49 Gemeindeordnung NRW gilt der Beirat als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.)

#### Fortsetzung TOP 2a

Ein Mitglied erkundigt sich nach den Argumenten, aufgrund derer das Umweltamt die Fläche S2 als Wohnmobilstellplatz für geeignet halte und wie der Wohnmobilplatz gestaltet werden solle. Frau Maaß zeigt die Bewertungsmatrix mit 12 Kriterien für die 7 geprüften Standorte. Danach sei die Fläche S2 am besten geeignet. Der Platz solle extensiv befestigt werden, wobei allenfalls die Fahrgassen ggf. stärker zu befestigen seien. Die weitere Ausgestaltung sei noch offen.

Frau Möller erläutert, dass die Ausgestaltung der Wohnmobilstellplatzfläche in alle Richtungen denkbar sei, Politik gerade erst den Auftrag zur Machbarkeitsprüfung erteilt habe und dass die Planung noch in einem sehr frühen Stadium sei.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich einige Mitglieder des Beirates.

Die Mitglieder, die die Fläche S2 kritisch sehen bzw. ablehnen, führen an, dass eine ÖPNV-Anbindung fehle, der Standort wegen der Güterzüge zu laut für Camper sei, das Amphibienvorkommen beeinträchtigt werde und besser andere existierende Parkplätze wie z.B. an der Loheide, auf dem Halhof und auf dem Johannisberg genutzt werden könnten.

Die Mitglieder, die dem Vorhaben auf der Fläche S2 nicht ablehnend gegenüberstehen, führen an, dass weder eine Infrastruktur noch Sanitäranlagen erforderlich seien, da Wohnmobilcamper dies alles im Wohnmobil mit sich führen. Zudem seien die Standzeiten an solch einem Standort eher gering und ein solcher Platz sei besser als ein unkontrolliertes Parken auf nicht dafür vorgesehenen Flächen.

Zu dem Punkt legen Herr Keitel und Herr Niemeyer-Lüllwitz für die Naturschutzverbände einen Antrag für ein Votum des Beirates vor, der wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden kann.

Vertagt (wegen Beschlussunfähigkeit)

-.-.-

#### Zu Punkt 2 <u>Gewässerretentionsraum am Baderbach / Elpke</u>

Herr Niemeyer-Lüllwitz zeigt eine Präsentation mit Bildern des Bachabschnittes, der von dem geplanten Bau eines Regenwasser-Rückhaltebeckens betroffen wäre. In dem Abschnitt sei der Bach mit seiner Aue in einen ökologisch guten, sehr naturnahen Zustand. Der Bach mäandriere frei in der Bachaue, in der sich ein dichter Auenwald mit bachtypischer Vegetation entwickelt habe. Er weist darauf hin, dass die Fläche laut Zielkonzept Naturschutz als Naturvorranggebiet, laut Biotopkataster NRW als geschütztes Biotop ausgewiesen sei. Es seien dort gefährdete Arten der Roten Liste nachweisbar. Naturschützer hätte bei einer Begehung Eisvogelbrutplätze festgestellt. Mit dem Bau eines Rückhaltebeckens würde hier ein wertvoller und geschützter Lebensraum zerstört. Die Maßnahme stände damit auch im Widerspruch zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der Maßnahmenplan der Stadt zur Umsetzung der EU-WRRL sehe dort einen Strahlursprung vor, der durch die naturnahe Entwicklung bereits umgesetzt sei. Aus diesen Gründen hätten die anerkannten Naturschutzverbände (LNU, Naturwissenschaftlicher Verein, NABU, BUND) in einer an die Stadt gerichteten ausführlichen Stellungnahme den Verzicht auf den Bau eines Rückhaltebeckens an dieser Stelle gefordert. Stattdessen müssten im Einzugsgebiet die dezentralen Regenwasser-Rückhaltemöglichkeiten verbessert werden. Er zeigt dazu in seiner Präsentation viele Beispiele und verweist auch auf die aus seiner Sicht gelungene Regenwasserversickerungsanlage an der Alleestraße. Wenn Rückhaltebecken dennoch nötig seien, müssten sie außerhalb der Auen von Fließgewässern gebaut werden. In diesem Sinne hätten die Vertreter der Naturschutzverbände gemeinsam den vorliegenden Antrag in die Sitzung eingebracht.

Frau Hennen berichtet, dass der geplante Gewässerretentionsraum (GRR) Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Umweltbetriebes (UWB) sei. GRRs würden dort errichtet, wo "Rückhaltung vor Einleitung" nicht möglich sei. Zielsetzung sei, Spülstöße bei Starkregenereignissen, die zu einer starken Belastung des Gewässers führen würden, zu vermeiden, denn Lebensraum für Pflanzen und Tiere würde temporär

zerstört. Um die hydraulischen Belastungen effektiv abzumildern, sei es notwendig in unmittelbarer Nähe zu den Einleitungen Maßnahmen zu ergreifen. Im Hinblick auf den Standort seien hier die Möglichkeiten begrenzt. Diese Aspekte seien im Vorfeld für das betroffene Siedlungsgebiet durch den UWB geprüft worden. Auch seien hier bereits diverse Maßnahmen durch den UWB durchgeführt worden. So seien Regenrückhalte- und -klärbecken errichtet und Umklemmungen im Kanalnetz vorgenommen worden. GRRs dienten nicht dem Hochwasser- sondern dem Gewässerschutz.

Die Vorsitzende wünscht sich eine frühzeitige Beteiligung des Naturschutzbeirates und der Verbände. Ein Mitglied erinnert daran, dass immer mehr Freiflächen versiegelt werden.

Frau Hennen berichtet weiter, dass für den Bebauungsbestand festzustellen sei, dass die Umsetzung von abflussreduzierenden Maßnahmen auf Grundlage geltender Rechtsprechung nicht nachträglich von den Anschlussnehmern/innen gefordert werden könne, hier seien allenfalls freiwillige Maßnahmen möglich (Bestandsschutz).

Auf Nachfragen erläutert Frau Hennen, dass gemeinsam mit dem UWB das Umweltamt aktuell prüfe, welche Möglichkeiten es zusätzlich gebe, den Eingriff zu verkleinern und die Hinweise der Verbände zu berücksichtigen.

Ein Mitglied benötigt für einen Beschluss weitere Informationen, z.B. ob die Wiese die Wasserkapazität habe und ob Regen- und Schmutzwasser getrennt seien. Ein anderes Mitglied unterstützt den mit Mail vom 25.6.2021 von den Naturschutzverbandsvertretern gemeinsam eingebrachten Antrag, in dem der Erhalt des Baches und seiner Aue und deshalb ein kompletter Verzicht auf die geplante Baumaßnahme gefordert wird. Das Mitglied unterstreicht aus eigener Erfahrung die positiven Möglichkeiten einer Regenwasserversickerung auf dem eigenen Grundstück und spricht sich dafür aus, hierfür mehr Anreize zu schaffen.

Frau Hennen stellt in Aussicht, dass diese Themen berücksichtigt werden. Sie weist darauf hin, dass das Einzugsgebiet des Baderbachs zu 55% versiegelt sei, auch lägen für die betroffenen Grundstücke Einleitungsgenehmigungen vor. Zudem eigne sich nicht jedes Grundstück für eine (antragspflichtige) Grundstücksversickerung. Dies sei u.a. von der Versickerungsfähigkeit der Böden sowie den Grundwasserständen abhängig. Böden im Süden seien hier geeigneter als die im Norden des Bielefelder Stadtgebiets. Auch böten Neubaugebiete andere Möglichkeiten als die nachträgliche Forderung nach Versickerung in bestehenden Siedlungsgebieten.

Zwei Mitglieder sprechen sich dafür aus, dass eine Aue bereits per se eine Region mit wechselnden Wasserständen sei und dass die Naturschutzverbände sich dafür einsetzen, dass die Gewässer wieder mehr Raum bekommen. Evtl. seien Landwirte bereit, Flächen für die Vergrößerung der Aue zur Verfügung zu stellen.

Frau Möller macht deutlich, dass die Verwaltung die o.g. Beschlussvorlage zum GRR aktiv aus der politischen Beratung zurückgezogen habe. Die Verwaltung setze sich dezidiert mit den Argumenten des Naturschutzbeirates auseinander. Sie kündigt an erneut in einem geordneten Verfahren auf den Beirat zuzukommen. Frau Hennen ergänzt, dass das erforderliche Planfeststellungsverfahren und die damit verbundene Betei-

ligung der Träger öffentlicher Belange zum gegebenen Zeitpunkt erfolgen werde. Der landschaftspflegerische Begleitplan und das artenschutzrechtliche Gutachten lägen seit Kurzem vor.

Über den zu diesem Punkt von den Vertreter\*innen der drei Naturschutzverbände vorgelegten Antrag für ein Votum des Beirates kann wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht abgestimmt werden.

Die Vorsitzende resümiert, dass der Naturschutzbeirat weiterhin regulär beteiligt werde.

Vertagt (wegen fehlender Beschlussfähigkeit)

-.-.-

## Zu Punkt 4 <u>EU-Wasserrahmenrichtlinie: Stellungnahme der Stadt Bielefeld</u> zum 3. Bewirtschaftungsplan

Frau Hennen verweist einleitend auf die bereits erfolgte Information in der Sitzung des Naturschutzbeirats vom 11.05.2021. Die Fortschreibung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWPs) sei ein kontinuierlicher Prozess und münde in ein behördenverbindliches Maßnahmenprogramm. Sie berichtet, dass es zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ein geordnetes Verfahren gebe. Das Ministerium erstelle den Entwurf zum 3. BWP (Zeitraum 2021-2027). Die Bezirksregierung koordiniere die Stellungnahmen der regionalen Wasserbehörden.

Die Stellungnahme der Verwaltung habe drei Schwerpunkte:

- Programmmaßnahmen Punktquellen (Abgleich der Steckbriefe der Planungseinheiten mit den emissions- und immissionsseitigen Anforderungen)
- Hydromorphologische Programmmaßnahmen (u.a. Vorschlag zusätzlichen Programmmaßnahmen)
- Allgemeine Punkte (u.a. Finanzierung der Maßnahmen, Flächenverfügbarkeit)

Zur Finanzierung erläutert Frau Hennen, dass für den Regierungsbezirk Detmold für 2020 ein Fördertopf von 6,3 Mio. € für die EU-WRRL bewilligt worden sei. Für 2021 seien bereits 17 Mio. € für 44 Maßnahmen angemeldet worden. Kritisch zu sehen sei zudem die Flächenverfügbarkeit zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Häufig stünden die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung, Verhandlungen würden sich über Jahre hinziehen.

Ein Mitglied erkundigt sich danach, wann der Beirat die Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des 3. BWP zur Ansicht bekomme. Frau Möller entgegnet, dass die Stellungnahme als Geschäft der laufenden Verwaltung fristgerecht bis zum 22.06.2021 abgegeben worden sei. Es werde geprüft, ob die angefragte Stellungnahme dem Beirat zur Verfügung gestellt werden könne.

Auf den Vergleich des Mitglieds mit der Stellungnahme zum Regionalplan erinnert Frau Hennen in der Frage der Zuständigkeit bei den Maßnahmen und Stellungnahmen an den Unterschied zwischen denen der Unteren Naturschutzbehörde und denen der Unteren Wasserbehörde. Darüber hinaus war für die Abgabe der städtischen Stellungnahme zum Regionalplan die Herbeiführung eines Ratsbeschlusses erforderlich und insofern

im Zuge der Beratungen in den einschlägigen Gremien über das Ratsinformationssystem allgemein zugänglich. Anders verhält es sich bei Vorgängen der laufenden Verwaltung, wie z. B. der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum Entwurf des 3. BWP.

Kenntnisnahme

-.-.-

## Zu Punkt 5 <u>Bebauungsplan I/Q24 Teilplan C Quelle Alleestraße: Pachtflächen am Mustangweg</u>

Herr Niemeyer-Lüllwitz nimmt anhand einer Präsentation aus Sicht des BUND zu dem Vorgang Stellung. Im Baugebiet Alleestraße, am Mustangweg, haben Gartenbesitzer\*innen Flächen zur Erweiterung ihrer Gärten außerhalb des festgesetzten Baugebietes angepachtet und am Waldrand mit Metallzäunen abgegrenzt. Der als LSG geschützte Waldrandbereich läge jetzt im Bereich der Gärten. Nach allen online auf den Seiten der Stadt verfügbaren Kartendarstellungen, den Ausführungen im Bebauungsplan und der gedruckten Karte des Landschaftsplanes Bielefeld-West lägen die Gartenerweiterungen und damit auch Bauwerke und die Zäune im Landschaftsschutzgebiet. Auf diesen Karten stimmten jeweils die Grenze des Baugebietes und die Grenze des LSG überein. Da es darüber keine anderen online verfügbaren Quellen gäbe, müsste dieses auch den Gartenbesitzern und dem Verpächter zum Zeitpunkt der Verpachtung bekannt gewesen sein. Offensichtlich seien aufgrund dieser Sachlage die Gartenerweiterungen in das LSG hinein rechtwidrig und die baulichen Anlagen müssten zurück gebaut werden. In der Presse wäre in diesem Sinne auch berichtet worden. Vor diesem Hintergrund kritisiert er die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde, den Fall nach Prüfung nicht weiter verfolgen zu wollen. Es werde dort auf Flurkarten mit einer anderen Darstellung verwiesen, zu denen vermutlich kein Gartenbesitzer oder Verpächter Zugang hatte. Die der Bezirksvertretung mitgeteilte Begründung sei deshalb nicht glaubhaft, zumal in dieser Begründung auf ein Portal des MULNV verwiesen würde, dem ebenfalls keine andere Kartendarstellung zu entnehmen sei.

Frau Hennen schildert den Zusammenhang. Aufgrund des Hinweises eines Anliegers habe das Umweltamt die Darstellungen der Landschaftsschutzgebiets(LSG)-Grenze in den Online-Karten der Stadt und des Landes unter Beteiligung des Amtes für Geoinformation und Kataster überprüft. Die Darstellungen in beiden Portalen seien nicht identisch und wichen zudem von der rechtsverbindlichen und rechtsentscheidenden Grenze des LSG aus den analogen Flurkarten im Maßstab 1:1.000 ab, die vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen worden seien und am 06.09.1999 in Kraft traten. Daraus ergebe sich, dass die Gärtenerweiterungen im Wesentlichen nicht im LSG liegen. Die nicht korrekte Online-Darstellungen der LSG-Grenze seien bedauerlich. Das Umweltamt werde eine Korrektur veranlassen.

Ein Mitglied hält die ganze Diskussion angesichts einiger weniger verbleibender Quadratmeter im LSG für unnötig. Zwei weitere Mitglieder unterstreichen, dass nicht genehmigte bauliche Anlagen dann entfernt werden müssten und dass im Falle einer naturschutzrechtlichen Befreiung der Beirat zu beteiligen sei.

Herr Keitel führt aus, dass die Mitteilung an die Bezirksvertretung Brackwede für die Sitzung am 17.06.2021 aus seiner Sicht nicht so verständlich formuliert gewesen sei, als dass sich die Situation der Gärten am Mustangweg eindeutig nachvollziehen ließe. Frau Möller bittet darum, dass im Falle von Verständnisfragen das Umweltamt, gerne auch sie persönlich, angerufen werden könne. Durch eine Erläuterung der rechtlich häufig sehr komplexen Sachverhalte könne Missverständnissen vorgebeugt werden.

Herr Niemeyer-Lüllwitz kritisiert, dass entsprechendes Kartenmaterial zur heutigen Sitzung nicht vorlegt werde und bittet deshalb darum, dass diese Karte im Nachgang zur Verfügung gestellt werde.

Die Vorsitzende bittet um Präsentation der rechtsrelevanten analogen Karten von 1999 im Naturschutzbeirat in der nächsten Sitzung.

Kenntnisnahme

-.-.-

#### Zu Punkt 6 <u>Verschiedenes</u>

#### Kompostierung auf den städtischen Friedhöfen

Herr Keitel fragt an, inwieweit die anfallenden Kompostabfälle auf dem Sennefriedhof einer anderen Nutzung (Landwirtschaft) zugeführt werden könnten. Die Vorsitzende antwortet, dass darüber Gespräche mit dem Umweltbetrieb geführt worden seien und nach Möglichkeit geschaut würde, die Kompostabfälle nicht auf die ökologisch wertvollen Magerrasenflächen aufzubringen. Ein anderes Mitglied ergänzt, dass ein hoher Anteil an Kunststoffen, Draht etc. eine Aufbereitung der Kompostabfälle erforderlich mache.

Frau Hennen trägt vor, dass dies eine Fragestellung sei, die zum Aufgabenbereich des Umweltbetriebes gehöre.

5,5,5	
Regina Kögel	